

Betriebs- und Wohlfahrts-Einrichtungen

Zahlreiche Betriebseinrichtungen, wie die Lotsenstation auf Waltershof, Zollämter an den wichtigsten Öffnungen der Zollgrenze, Polizeiamter, Feuerlösch-Einrichtungen, Elektrizitätswerke sowie mannigfache Wohlfahrts-Einrichtungen, wie die Auswandererhallen der Hamburg-Amerika Linie am Zollhafen, Speisshallen für die Arbeiter, Fleischbeschauämter, Anlagen zur Trinkwasserversorgung, Desinfektoren, Badeanstalten, Unfallstationen ergänzen das in dieser Darstellung gezeichnete vielseitige Bild des Hafens.

Behörden

Bau und Betrieb liegen in den Händen des Staates. Den Bau führt die Baudeputation, Sektion für Strom- und Hafenbau, aus. Ihr Dienstgebäude steht im Hafen, nahe der Gasanstalt, auf dem Großen Grasbrook. Zum Teil, soweit es sich um städtisches und zollnährndes Industriegebiet handelt, ist auch die erste Sektion der Baudeputation beteiligt. Den Betrieb führt die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, und zwar durch die ihr unterstellte Kaiverwaltung und Marineverwaltung. Die Kaiverwaltung hat ihr Dienstgebäude in unmittelbarer Nähe der Sektion für Strom- und Hafenbau. Die Marineverwaltung dagegen hat ihre Diensträume in der Stadt.

Kosten

Die Gesamtkosten, die Hamburg in der Zeit von 1814 bis 1917 für den Bau und die Unterhaltung seines Hafens sowie für die Zufahrtsstraße auf der Elbe aufgewandt hat, betragen etwa 620 Millionen Mark. Dazu kommt ein Beitrag von 40 Millionen Mark, den das Reich für die Zollanschlußbauten beigesteuert hat.

Geschichtliche Entwicklung

Zum Schluß mag ein kurzer Blick auf die geschichtliche Entwicklung den Werdegang dieser gewaltigen Anlagen darstellen. Seinen Ursprung nahm der Hafen von dem heutigen Nikolaifleet südöstlich der gleichnamigen Kirche. Von hier dehnte er sich allmählich auf den Binnenhafen aus, in den das Fleet damals wie heute mündete. Später kam das Gebiet des heutigen Niederhafens hinzu, und hier, d. h. also auf dem freien Elbstrom, sowie in dem der Oberländer Fahrt dienenden Oberhafen hat sich seit dem Mittelalter durch Jahrhunderte der gesamte Hafenbetrieb Hamburgs abgespielt. Erst als nach der Befreiung vom Franzosenjoch im Anfang des 19. Jahrhunderts die Entfestigung der Stadt beginnen konnte und die dem Hafenausbau hinderlichen Bastionen fielen, konnte der alte Stadtgraben zu dem ersten Hafeneinschnitt ausgebaut werden. So entstand der Anfang des heutigen Sandthorhafens am Ende des vierten Jahrzehnts; im Zusammenhang mit diesen für die weitere Entwicklung entscheidenden ersten Bauten stand die wichtige Frage: Tidehafen oder Dockhafen? vor ihrer Lösung. Fremde Ingenieure, Holländer und Engländer, auf deren Urteil man damals viel gab, rieten nach dem Muster ihrer heimischen Verhältnisse zum Dockhafen. Nur der zielbewußten und überzeugungstreuen Tätigkeit des späteren Wasserbaudirektors Johannes Dalmann war es zu danken, daß Hamburg den ihm einzig natürlichen offenen Tidehafen erhielt. Jenes erste Becken

war aber noch kein Hafen im heutigen Sinne, denn von einem regelrechten Kaibetrieb konnte man erst sprechen, seitdem die Eisenbahn den ganzen Hafenbetrieb zu neuem, frischem Leben erweckte. So wurde in dem gleichen Hafenbecken der erste Kai erst in der Mitte der sechziger Jahre eröffnet, und ihm folgten bald die Kaianlagen des Grasbrookhafens. Demnach drängt sich die ganze gewaltige Entwicklung des heutigen Hamburger Hafens auf die kurze Zeitspanne der letzten 50 bis 60 Jahre zusammen. Der im Anfang der achtziger Jahre von Bismarck zum Heil der Hansestädte durchgesetzte und im Jahre 1888 feierlich vollzogene Anschluß Hamburgs an das deutsche Zollgebiet hat der Hafenentwicklung die entscheidende Wendung gebracht. Der größte Teil des Hafens blieb Zollaussand. Das brachte erhebliche Umwälzungen der topographischen Gesamtanlage mit sich. Das stimmungsvolle Bild des Niederhafens mit den hochragenden Schiffs-masten dicht am Rande der Stadt mußte der neuen Entwicklung zum Opfer fallen, denn dort sollte der Zolkanal münden. Für den verlorenen Hafenraum mußte Ersatz geschaffen werden. Der Ausbau des Baakenhafens und des Magdeburger Hafens auf der Stadtseite genigte dafür nicht. Es mußte dasjenige Ufer im weiten Umfange hinzugezogen werden. So entstanden neben dem bis dahin einsam auf dem kleinen Grasbrook gelegenen Petroleum-hafen der Segelschiff-, Hansa- und Indiahafen mit ihren Fluß-schiffhäfen. Aber bald, schon am Ende des vorigen Jahrhunderts, drängte der Verkehrszuwachs auf neue Erweiterung. Auf Kuh-wärden wurden die großartigen Anlagen für die Hamburg-Amerika Linie geschaffen, die noch während des Baues verschiedene Erweiterungen erliefen. Die letzte große Hafenerweiterung, für die der 1908 mit Preußen geschlossene „Kohlbrandvertrag“ erst die erforderliche Gebietsabrandung gebracht und für deren ersten Ausbau Hamburg allein 45 Millionen Mark bewilligt hatte, konnte zu Beginn des Krieges zwar in ihrer vorläufigen Ausdehnung zum Abschluß gebracht, aber nicht weiter fortgeführt werden. Es wurden im Jahre des Kriegeausbruchs die neuen Hafenflächen auf Roß-Neuhof, nämlich der zum Seeschiffhafen ausgebauten Oderhafen, der verlängerte Roßhafen, ferner der Trave- und Rodewischhafen, die als Ersatz für den als Flußschiffhafen aus-geschiedenen Oderhafen dienten, der Ellerholz- und Roßkanal und der aus der früheren, jetzt nach Westen verlegten Kohlbrand-Mündung gebildete neue Kohlschiffhafen, und auf der Elbinsel Waltershof der neue Petroleumhafen, der Jachthafen, der Waltershofer Hafen mit dem Parkhafen, der Rugenberger- und der Maakenwärderhafen fertiggestellt und zum Teil dem Betriebe übergeben. Der Waltershofer Seeschiffhafen, der in seinen Ab-messungen alle älteren Hafenbecken weit überragt, ist einst- weilen nur mit Böschungen eingefäßt. Sein kaimäßiger Ausbau muß fürs erste der Zukunft überlassen bleiben. Von den beab-sichtigten Hafenbauten auf Waltershof wird gegenwärtig der Griesenwärder Hafen ausgeführt. Er erhält am Südufer eine Frei-ladekaianlage, während das Hafenbecken, wie der Waltershofer Hafen, mit Pfahlreihen für den Strombetrieb versehen wird. Öst- lich des Kohlbrands hat der Hafenausbau sehr bald nach dem Kriege seine Fortsetzung gefunden, wo mehrere große Kai-schuppen, eine neue Kaimauer und zahlreiche Kräne fertig- gestellt oder im Bau begriffen sind.

Hamburgische Steuerverhältnisse

Durch den Übergang der einzelstaatlichen Steuerverwaltungen auf das Reich am 1. April 1920 trat auf steuerlichem Gebiet eine umfangreiche Umwälzung ein. Die Einzelstaaten mußten einen erheblichen Teil ihrer Steuerhoheit auf das Reich übertragen. Mit dem 1. April 1920 war das Ende der alten Hamburger Steuer-deputation gekommen, nachdem sie 105 Jahre bestanden hatte. Vor Gründung der durch Rat- und Bürgerschluß errichteten „Allgemeinen Steuerdeputation“ am 6. März 1815 wurden in Hamburg folgende Steuern erhoben:

1. Der Zehnte. Es wurde von den Früchten jede zehnte Garbe, vom Vieh, Honig usw. jedes zehnte Stück oder jedes zehnte Maß erlegt. 2. Der Schoß oder Lucienschoß, weil er am Lucientage (13. Dezember) eingefordert wurde. Es gab Lucienschoß von Häusern und liegenden Gründen und vom mo-bilen Vermögen. Ferner war jährlich auf Grund des Reglements vom 31. März 1775 die Hauersteuer oder der Hauerschilling

zu zahlen, der nach der Miete berechnet wurde. Nicht jährlich, sondern nach Bedarf wurde ferner erhoben die Kopfsteuer. Bis 1734 wurde auch von den Kindern über 16 Jahre, später aber nur von dem Manne, der Frau und dem Gesinde Kopf-geld erhoben. Nach dem Reglement vom 7. Mai 1770 wurden die für die Kopfsteuer in Frage kommenden Personen in 9 Klassen ein- geteilt. Nach den für das Kopf-geld aufgestellten Klassen wurde das Grabengeld erhoben. Nach der Franzosenzeit wurde zur Bestreitung der Kriegskosten durch Verordnung vom 24. Mai 1815 eine Kriegs- und Vermögenssteuer eingeführt. Wer 100 000 Bancomark besaß, hatte monatlich $\frac{1}{4}\%$ zu zahlen. Weniger als 100 000 Bancomark besaß, zahlte nach dem Ein- kommen oder dem Verbrauch. Zur Deckung der Entfestigungs- kosten wurde von 1820 ab eine Vermögens-, Erwerb- oder Auf-wandssteuer erhoben, die Entfestigungssteuer genannt wurde. Neben dieser Steuer wurde seit 1815 die Bürger-

milit
zu die
Bis 184
ab nac
Zuschl
1843 r
außero
1831 i
mens
Dure
gemein
noch h
in der
1. Aug
wurden
an den
stellung
lassen.
Am
kom m
Jahren
1871, 7
9. Janu
komme
Lange
steuer
der Sta
Einführ
gelehnt,
den Kr
im Jahr
Bedenk
genötigt
Es wur
Verm
Steuerv
Gewerb
worden
Seit d
deutsche
waltung
seiner a
neuer S
tung zu
Kriegs
Jahre!
Mit d
1. April
meinen
deputati
steuer v
der Reich
Teil der
steuer
waltung,
wurden
Nach
Hambur
steuer t
aber n
den Fin
steuer u
den in I
steuer.
und ein
Die H
bauten
Die G
Stadt- u
Grund
lichen B
Lage als
oder bei
anderen
den: 18
bebau
gemeine
Zusam
Wohnun
liche Gr

militärsteuer von denjenigen erhoben, die nicht persönlich zu dienen brauchten, sowie von Frauen, die selbständig wohnten. Bis 1849 wurde die Steuer nach der Miete berechnet und von 1849 ab nach dem Vermögen und dem Erwerb oder Einkommen als Zuschlag auf die Brandsteuer. Die Brandsteuer wurde ab 1843 nach dem geschätzten Vermögensbetrage erhoben. Für außerordentliche Bedürfnisse wurde durch Gesetz vom 11. Juli 1831 in verschiedenen Jahren eine Erwerbs- und Einkommensteuer, verbunden mit einer Luxussteuer, erhoben.

Durch Rat- und Bürgerschuß vom 9. März 1815 wurde die allgemeine Grundsteuer eingeführt, die in abgeänderter Form noch heute besteht. Die Grundsteuer wurde zunächst von den in der Stadt gelegenen Grundstücken und durch Gesetz vom 1. August 1862 auch im Landgebiet erhoben. Beide Gesetze wurden durch das Gesetz vom 4. Juli 1881 zusammengefaßt und an demselben Tage das Bonitierungsgesetz zur Feststellung des Reinertrages landwirtschaftlicher Grundstücke erlassen.

Am 26. März 1866 wurde in Hamburg das erste Einkommensteuergesetz erlassen, das in den folgenden Jahren wiederholt abgeändert worden ist, und zwar am 9. Januar 1871, 7. März 1881, 22. Februar 1895, 2. Februar 1903 und am 9. Januar 1914. Am 13. Januar 1919 trat zur staatlichen Einkommensteuer eine Gemeindegemeinschaftsteuer. Lange Zeit blieben das Grundsteuergesetz und das Einkommensteuergesetz die einzigen Steuergesetze in Hamburg, aus denen der Staat zum wesentlichen Teil seine Ausgaben bestritt. Die Einführung einer Vermögenssteuer wurde in Hamburg stets abgelehnt, da man durch Bekanntgabe der Vermögen Nachteile für den Kredit befürchtete. Durch die Erhebung des Wehrbeitrages im Jahre 1914 nach dem Gesetz vom 3. Juli 1913 wurden diese Bedenken gegenstandslos. Durch den Krieg sah sich Hamburg genötigt, für seine Bedürfnisse neue Steuerquellen zu erschließen. Es wurde daher am 15. Januar 1917 die hamburgische Vermögenssteuer beschlossen, die bis zum Übergange der Steuerverwaltung auf das Reich im Jahre 1920 bestand. Eine Gewerbesteuer ist in Hamburg bis zum Jahre 1921 nicht erhoben worden.

Seit der Erhebung des Wehrbeitrages zur Verstärkung der deutschen Heeresmacht sind die Aufgaben der alten Steuerverwaltung erheblich gewachsen, da das Reich zur Befriedigung seiner aus dem Kriege erwachsenen Bedürfnisse zur Einführung neuer Steuern gezwungen war. An direkten von der Steuerverwaltung zu erhebenden Steuern kamen in Frage die Besitzsteuer, die Kriegsteuer 1916, die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs im Jahre 1919, die Kriegsabgabe 1918 und 1919.

Mit dem Übergange der Steuerverwaltung auf das Reich am 1. April 1920 wurde die Grundsteuerverwaltung von der allgemeinen Steuerverwaltung getrennt und in Hamburg der Finanzdeputation unterstellt. Die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer werden seitdem nur vom Reiche erhoben, und zwar von der Reichssteuerverwaltung und den Finanzämtern verwaltet. Ein Teil der hamburgischen Steuerbeamten, soweit sie zur Grundsteuerverwaltung gehörten, verblieben bei der Grundsteuerverwaltung, während die übrigen Beamten vom Reiche übernommen wurden und dadurch zu Reichsbeamten wurden.

Nach dem Übergange der Steuerverwaltung auf das Reich hatte Hamburg an Einnahmequellen zur Hauptsache nur die Grundsteuer und die im Jahre 1921 eingeführte Gewerbesteuer, die aber nicht von der Hamburger Steuerverwaltung, sondern von den Finanzämtern im Zusammenhang mit der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftsteuer erhoben wird. Ferner werden in Hamburg erhoben die Lustbarkeitssteuer und die Hundesteuer. Außerdem erhebt die Stadt Hamburg eine Reitpferdesteuer und eine Wegesteuer.

Die Hamburger Grundsteuer wird von allen bebauten, unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erhoben.

Die Grundsteuer beträgt für bebaute Grundstücke im Stadt- und Landgebiet 9 % des Mietwertes, für unbebaute Grundstücke im Landgebiet, die zum landwirtschaftlichen Betriebe dienen, deren Wert aber noch nicht durch ihre Lage als Bauland oder Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nicht anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden: 18 % des Vorkriegsreinertrages. Für alle übrigen unbebauten Grundstücke beträgt die Grundsteuer $\frac{1}{3}$ % des gemeinen Wertes.

Zusammen mit der vorgenannten Steuer wird ein Zuschlag für Wohnungsbauzwecke erhoben. Dieser beträgt für landwirtschaftliche Grundstücke 10 % und für die übrigen Grundstücke 36 %

der Friedensmiete. Von dem Zuschlag sind Neubauten oder durch Um- und Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile befreit, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist. War ein Grundstück am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet oder betrug die Belastung nicht mehr als 40 % des gemeinen Vorkriegswertes, so ermäßigt sich auf Antrag der Zuschlag je nach der Höhe der Belastung bis auf 10 % der Friedensmiete. Als Friedensmiete gilt die Miete vom 1. Oktober 1914. Die hamburgischen Landgemeinden sind berechtigt, zu der staatlichen Grundsteuer einen Zuschlag zu erheben. Diese Zuschläge dürfen jedoch höchstens die Hälfte der staatlichen Grundsteuer betragen und bedürfen der Genehmigung des Senats. Für die Zeit vom 1. Juli 1926 bis 31. März 1927 beträgt die Grundsteuer für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke, für Grundstücke, bei denen wegen einer über 40 % hinausgehenden Belastung keine Ermäßigung des Zuschlags eintritt und bei Neubauten statt 9 % nur 8 %. Ebenso beträgt der Zuschlag statt 36 % nur 35 %. Das hamburgische Grundsteuergesetz ist zuletzt veröffentlicht in Nummer 66, Jahrgang 1926 des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes und im V. Abschnitt des Adreßbuches 1926.

Die Hamburger Gewerbesteuer, die von den Finanzämtern des Reiches erhoben wird, zerfällt in zwei Teile, und zwar in die Gewerbeertragssteuer und die Lohnsummensteuer. Maßgebend ist das Gewerbesteuergezet vom 10. März 1926, veröffentlicht in der Hamburgischen Gesetzsammlung Nummer 23, Jahrgang 1926 und im V. Abschnitt des Adreßbuches 1926.

Der Gewerbesteuer unterliegen die stehenden Gewerbe, zu deren Ausübung im hamburgischen Staatsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird. Die Angehörigen der freien Berufe und die Angehörigen der den freien Berufen gleichgestellten Berufe sind von der Gewerbesteuer befreit. Ertrag im Sinne des Gewerbesteuergezetes ist der für die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer festgestellte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Der Steuersatz wird alljährlich durch die Bürgerschaft festgesetzt. Falls dies nicht geschieht, gilt folgender Tarif: Für Körperschaften 6 Prozent des Jahresertrages. Für die übrigen Steuerpflichtigen:

für die ersten angefangenen oder vollen 8000 RM.	3 %
für die nächsten angefangenen oder vollen 4000	3,6 %
" " " " " " " " 4000	4,5 %
" " " " " " " " 4000	6 %
" " " " " " " " 8000	7,5 %
" " " " " " " " 18000	9 %
" " " " " " " " 34000	10,5 %
" " weiteren Beträge	12 %

Diese Sätze sind für 1925 erhoben worden.

Die Steuersätze betragen ungefähr ein Drittel der Reichseinkommensteuersätze. Steuerfrei sind Gewerbebetriebe, deren Ertrag 3000 RM. nicht übersteigt. Beträgt der Ertrag mehr, so sind auch die ersten 3000 RM. steuerpflichtig. Sind an dem Gewinn einer Firma mehrere Personen beteiligt, so wird die Steuer nach dem auf jeden Beteiligten entfallenden Gewinnanteil berechnet. Die Gewerbeertragssteuer ist fällig zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November.

Die Gehaltssummensteuer wird erhoben nach dem Betrag der Löhne und Gehälter, die innerhalb eines Kalendervierteljahres an die im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Die Gehaltssummensteuer beträgt 1 Prozent der Löhne und Gehälter. Bei Betrieben mit mehr als 400 Arbeitnehmern wird die Gehaltssummensteuer in der Weise ermäßigt, daß für die über die Zahl von 400 bis zur Zahl 1000 beschäftigten Arbeitnehmer $\frac{1}{2}$ Prozent und für die über die Zahl von 1000 beschäftigten Arbeitnehmer nur $\frac{1}{4}$ Prozent des Betrages der Löhne und Gehälter zu entrichten sind. Das Gewerbesteuergezet soll zunächst bis zum 31. März 1928 gelten.

Die Hamburger Lustbarkeitssteuer wird ebenso wie die Grundsteuer von der Hamburger Finanzdeputation verwaltet. Die Steuer wird erhoben nach dem Gesetz vom 30. September 1926, das in Nummer 112 des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, Jahrgang 1926, veröffentlicht ist.

Der Lustbarkeitssteuer unterliegen Theatervorstellungen, Konzerte und andere musikalische Darbietungen; Vorträge, Vorlesungen und Deklamationen; Rundfunkempfangsanlagen; Schaustellungen von Wachfiguren und ähnlichen Nachbildungen; Veranstaltungen von Basaren; von Menschen ausgeführte, der Unterhaltung dienende Darbietungen (Tanzkunst, Zirkus- und Spezialitätenvorstellungen, Kabarettvorstellungen, Vorstellungen in Marionetten- und Puppentheatern, Vorführungen von

abgerichteten Tieren); Tanzlustbarkeiten; Kinematographenvorstellungen; Pferde-, Rad- und Hunderennen, Reitervorstellungen und Schauliegen; Ring- und Boxkämpfe von Personen, die diese Wettkämpfe gewerbsmäßig betreiben; Schaustellungen, Veranstaltungen und Darbietungen aller Art auf Jahrmärkten und in ähnlicher Aufmachung wie auf Jahrmärkten mit Ausnahme von Verkaufsbuden; Veranstaltungen von Spielen um Preise; Halten von Musikgeldautomaten; Halten von Automaten, welche durch Anwendung von Geschicklichkeit den Gewinn von Geld oder geldwerten Gegenständen ermöglichen. Die vorgenannten Lustbarkeiten unterliegen der Steuer nur dann, wenn sie öffentlich oder gegen Eintrittsgeld oder unter Verabreichung von Speisen oder Getränken gegen Bezahlung stattfinden oder von Vereinen oder für Vereine veranstaltet werden.

Von der Lustbarkeitssteuer sind befreit Veranstaltungen, die ausschließlich künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden, politischen oder sozialpolitischen Zwecken dienen, wenn sie nicht in der Absicht der Gewinnerzielung unternommen werden, insbesondere Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse, ferner Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden. Unentgeltliche Vorführung von Musikinstrumenten in Räumen, in denen solche Instrumente ausgestellt oder feilgeboten werden. Veranstaltungen, die ausschließlich der Förderung der körperlichen Ausbildung (Leibesübungen) dienen. Die Steuerbehörde kann auch für andere Veranstaltungen die Steuer ermäßigen oder erlassen, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen. Die Steuer wird entweder in der Form einer Kartensteuer oder in Form einer Pauschesteuer erhoben, die nach der für die Veranstaltung benötigten Raumfläche berechnet wird. Die Kartensteuer ist je nach der Art der Veranstaltung verschieden hoch. Sie beträgt im allgemeinen 15 bis 30 Prozent des Eintrittsgeldes. Bei Kabarettveranstaltungen und Tanzlustbarkeiten in Weinlokalen beträgt die Steuer 100 Prozent des Eintrittsgeldes. Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen unterliegen einer ermäßigten Steuer von 8 Prozent, die in Sonderfällen auf 5 Prozent ermäßigt werden kann. Die Pauschesteuer beträgt im allgemeinen 10 Pfennig für je 10 qm des Raumes. In Weinlokalen das Fünffache. Für Veranstaltungen auf dem Dom sind besondere Steuersätze vorgeschrieben.

Die Reitpferdesteuer beträgt für Pferde, die von Unternehmern gewerbsmäßig gehalten werden, 50 RM. für jedes Pferd und für Privatpersonen für jedes Pferd 150 RM.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die in den Städten Hamburg, Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht gehalten werden für einen Hund 50 RM. und im übrigen Staatsgebiet 20 RM. für einen Hund. Werden von derselben Person mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Steuer für den zweiten Hund das Doppelte, für den dritten das Dreifache, für den vierten das Vierfache und für den fünften und jeden weiteren Hund das Fünffache von 50 RM. oder 20 RM. Für Zughunde beträgt die Steuer im Stadt- und Landgebiet 5 RM. Für Hunde, die ausschließlich zur Bewachung von Gebäuden, Hofräumen und anderen Plätzen verwendet werden, wenn sie auf ringsum eingefriedigten Grundstücken oder an der Kette gehalten werden, beträgt die Steuer ebenfalls 5 RM. Hunde, die auf Schiffen gehalten werden, sind steuerfrei.

Zur Wegeunterhaltung wird im Hamburger Staatsgebiet eine Wegesteuer erhoben, die nach der Anzahl der gehaltenen Zugtiere berechnet wird. Als Zugtiere gelten Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel, Bullen und Ochsen, die zum Fahren auf befestigten Wegen verwendet werden. Die Steuer wird nach Zugtiereinheiten erhoben. Als je eine Einheit gelten ein Maultier, ein Maulesel, ein Bulle und ein Ochse, als eineinhalb Einheiten ein leichtes oder ein mittelschweres Pferd, als zwei Einheiten ein schweres Pferd. Als halbe Einheit gilt ein Esel. Die Steuer beträgt für eine Einheit 10 RM.

In den an Hamburg angrenzenden preußischen Gemeinden sind die steuerlichen Verhältnisse wesentlich anders geregelt. Zu den preußischen Staatssteuern kommen hier die Gemeindezuschläge. Teils haben die Gemeinden freie Wahl, welche Steuerart sie erheben wollen.

In allen preußischen Gemeinden wird die Grundvermögen- und Hauszinssteuer erhoben. Zu den staatlichen Sätzen der Grundvermögensteuer erheben die Gemeinden Gemeindezuschläge. Ferner wird die Gewerbesteuer erhoben, die aus einer Gewerbeertragsteuer, einer Gewerkekapitalsteuer und einer Lohnsummensteuer sich zusammensetzt. Die Gemeinden haben das Wahlrecht, neben der Ertragsteuer entweder die Gewerkekapitalsteuer oder die Lohnsummensteuer zu erheben. Die staatliche Gewerbeertragsteuer wird nicht erhoben, sondern nur als Berechnungsgrundlage (Steuergrundbetrag) für die Gemeindezuschläge festgesetzt. Die Gemeindezuschläge werden alljährlich durch die Gemeinden festgesetzt. Eine eingehende Darstellung der in Frage kommenden Bestimmungen der hauptsächlichsten preußischen Steuern ist bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse daher an dieser Stelle nicht möglich.

Die Hamburger Feuerwehr

Von Branddirektor Dr.-Ing. Sander

Die Hamburger Feuerwehr übt den Feuerschutz in feuerverhütender und feuerbekämpfender Form im ganzen hamburgischen Staatsgebiet aus. Die eigentliche Stadt mit den Vororten wird durch die Berufsfeuerwehr gedeckt, während der Feuerschutz auf dem Lande und in den Städten Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht durch freiwillige bzw. Pflichtfeuerwehren ausgeübt wird. Der moderne Feuerschutz, wie er durch die Deputation für das Feuerlöschwesen geleitet und durch die technischen Oberbeamten in der Praxis geführt wird, kann sich nicht darauf beschränken, lediglich zu warten, bis irgendwo ein Feuer ausbricht, sondern er muß in der Hauptsache dafür sorgen, daß durch geeignete Maßnahmen der Ausbruch eines Feuers verhindert wird, und daß, wenn trotz aller Vorsicht einmal ein Feuer ausbricht, der einmal entstandene Brand auf seinen Herd beschränkt werden kann. Die feuerverhütende Tätigkeit der Feuerwehr muß daher im engsten Zusammenarbeiten mit der Baupolizeibehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt und den Feuersicherheitsabteilungen der Polizeibehörde erfolgen. Bauvorhaben, Abänderungen bestehender Bauten, Einrichtungen gewerblicher Betriebe, Versammlungsräume, Theater und Lichtspieltheater müssen daher von der Feuerwehr begutachtet werden, bevor sie ihre Bauerlaubnis bekommen. Auf diese Weise ist es möglich,

die Wünsche der Feuerwehr von vornherein beim Bau berücksichtigt zu sehen, wobei gleichzeitig der zuständige Feuerwehr-oberbeamte diejenigen Bauten kennen lernt, in denen er im Brandfalle seinen Feuerlöschangriff ansetzen und durchführen muß. Neben diesen gutachtlichen Bearbeitungen müssen gewerbliche Betriebe, große technische Anlagen usw. laufend feuerpolizeilich bewacht werden. Durch gelegentliche Besichtigungen muß der Zustand des Betriebes in feuersicherheitlicher Hinsicht beobachtet und das Interesse an Feuersicherheitsmaßnahmen bei den Betriebsleitungen geweckt werden. Wichtig ist die Prüfung der in den Betrieben vorhandenen Feuerlöschrichtungen, Feuermeldeanlagen, Anfahrtswege, Wasserzufuhr, kurz die Prüfung dessen, was im Brandfalle dazu dient, das Eingreifen der Feuerwehr möglichst durchgreifend und schnell zu bewerkstelligen. Die Beratung des Publikums über feuersicherheitliche Fragen ist weiterhin von ungemein großer Bedeutung, damit nicht aus Unkenntnis falsche Maßnahmen getroffen oder Geld für Dinge ausgegeben werden, die im Ernstfalle den Benutzer in eine falsche Sicherheit bringen und zu schweren Enttäuschungen führen können. Weitgehende Belehrung der Öffentlichkeit über Feuersicherheitsfragen ist weiterhin ein Mittel, Verständnis für den Gedanken der Feuerverhütung im Publikum zu wecken. Gerne

gestalt
Schul
hin ge
gefähr
erlaub
bahn
gebote
die Be
Der
eine s
arbeit
behört

schwer
geführt
vorgeb
gehend
Auf de
ungere
werden
unange
wenig
gemein
der ihr
selbst
daß da
Schorn
taxe ei
komme
Neben
für das
auf den
schaut
atmet
heranr
Die
wovon
größere
Revier
Reihen
erfolgt
Fall zu
Um
gibt es